

33. 1. Steht der Geltendmachung eines Anspruches wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Umstand entgegen, daß der Kläger durch die Inanspruchnahme eines Anderen als des Bereicherten wieder erlangen kann, was dieser auf Kosten des ersteren ohne rechtlichen Grund erlangt hat?

B.G.B. §§ 812—822.

2. Wird durch die Beifügung der Benennung eines Gasthofes und seiner Straßennummer zum Domizilvermerk in einem Wechsel der Inhaber des Gasthofes als Domiziliat bezeichnet?

VI. Civilsenat. Urt. v. 25. April 1901 i. S. L. (Kl.) w. Gebr. Schw. (Bekl.). Rep. VI. 33/01.

I. Landgericht I München, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein von J. B., Besitzer des „Hotels R.“ in München, daselbst unter dem Datum des 25. Oktober 1899 auf J. H. in C. über 5000 M gezogener, am 25. Januar 1900 zahlbarer Wechsel ging, mit dem Accepte des J. H. versehen, durch Blankogiroß auf den Kläger M. L., von diesem auf die verklagte Firma Gebr. Schw., dann auf den Bankier S. L. und von diesem mittels Vollindossamentes auf die Reichsbankhauptstelle in München über. Auf Grund des auf den Wechsel unter dem Namen und dem Wohnorte des Bezogenen stehenden Vermerkes: „in München zahlbar S. Straße 15 Hotel R.“, wurde der Wechsel auf Betreiben der Reichsbankhauptstelle in M. am 26. Januar 1900 dem Aussteller J. B. im Hotel R. zur Zahlung vorgelegt, mangels Zahlung protestiert und von S. L. eingelöst. Er gelangte sodann mit Protesturkunde und einer Retourrechnung von der Beklagten, Gebr. Schw., an den Kläger M. L. Der Kläger zahlte am 28. Januar 1900 an die Beklagte den Betrag von 5048 M.

Der Kläger forderte sodann auf Grund der Ausführung, der Wechselprotest sei unrichtig erhoben, er habe in der Meinung, einen wechselfähigen Anspruch gegen seine Vormänner und den Acceptanten zu haben, den Wechsel eingelöst, mithin, weil zur Einlösung des Wechsels nicht verpflichtet, eine Nichtschuld bezahlt, die Firma Schw. sei daher auf seine Kosten bereichert, von dieser die Regresssumme zurück. In erster Instanz wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger 5048 *M* samt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 28. Januar 1900 ab zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Auf die Berufung der Beklagten wurde aber die Klage des M. L., unter Verurteilung desselben zur Tragung sämtlicher Kosten des Rechtsstreites, abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die Beklagte die ihr durch das Urteil erster Instanz auferlegte Zahlung gegen Herausgabe des von F. B. auf F. G. über 5000 *M* gezogenen Wechsels vom 25. Oktober 1899 und der Protesturkunde vom 26. Januar 1900 zu leisten habe, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht findet in dem Domizilvermerk nur die Angabe des Zahlungsortes und der Zahlungsstelle. Es geht davon aus, daß das Accept echt sei, und stellt fest, daß es nach dem erwähnten Vermerk auf den Wechsel gesetzt worden. Hiernach habe der Acceptant den Wechsel mit dem Zahlungsorte München und der Zahlungsstelle Hotel R. angenommen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hätte demnach der Wechsel dem Acceptanten im Hotel R. vorgelegt und protestiert werden sollen. Infolge der unrichtigen Protesterhebung sei der wechselfähige Anspruch gegen die Indossanten und Aussteller, nicht aber gegen den Acceptanten verloren. Kläger könne daher aus dem Wechsel selbst gegen F. G. vorgehen. Da dieser unbestritten vollkommen zahlungsfähig sei, die Bereicherungsklage aber nur für den Fall gegeben wäre, daß ein ordentliches Klagerecht, um einen erlittenen Vermögensnachteil auszugleichen, nicht bestände, so könne der Kläger die Bereicherungsklage nicht vor Durchführung der Wechselklage gegen den Acceptanten erheben. Der Anspruch sei auch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil der Kläger durch die Bezahlung der Regresssumme einer Anstandsspflicht wenigstens hinsichtlich der von

der Beklagten unwidersprochen am 27. Oktober 1899 empfangenen Valuta mit 4799,77 *M* genügt habe. Endlich stehe der Klage auch der Satz: „dolo facit, qui petit, quod redditurus est“, entgegen. Wenn Kläger die Valuta behielte und gleichwohl die Regreßsumme zurück-erfetzt bekäme, würde er sich zum Nachteil der Beklagten um den Betrag von 4799,77 *M* ohne gerechtfertigten Grund bereichern, und stände der Beklagten auf Rückzahlung dieses Betrages ein Klagerrecht zu. Der Kläger habe aber niemals seine Klage auf den Unterschied zwischen der von ihm bezahlten Regreßsumme von 5048 *M* und der von ihm empfangenen Valuta mit 4799,77 *M*, also auf 248,23 *M*, eingeschränkt und mache sich mit seiner Mehrforderung der Arglist schuldig.

Die Revision rügt die Verletzung des § 812 B.G.B. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters habe der Beklagte durch Leistung des Klägers auf Kosten desselben die Streitsumme ohne rechtlichen Grund erlangt; es sei also die Bereicherungsklage begründet. Von einer Subsidiarität dieser Klage im Sinne des Sicherholens könne keine Rede sein. Es sei Sache der Beklagten, gegen den Acceptanten vorzugehen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten . . . vertritt dagegen die Ansicht, daß durch den Vermerk „Hotel R.“ auf dem Wechsel S. B. als Domiziliat benannt, und demgemäß der Wechsel richtig protestiert sei. Eventuell macht er auch geltend, daß der Rückforderung der § 242 B.G.B. entgegenstehe. Der Prozeßbevollmächtigte des Nebenintervenienten S. L. tritt auch für die Anwendbarkeit des § 226 B.G.B. ein.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Der Vermerk „in München zahlbar S. Straße 15 Hotel R.“ enthält nicht die Benennung eines bestimmten Domiziliaten. „Hotel R.“ bezeichnet weder eine Person, noch eine Firma, sondern lediglich einen Gasthof. Auch die Nebeneinanderstellung der Angabe der Straße und der Hausnummer mit dem Namen des Gasthofes giebt keinen Anlaß, dem klaren Wortlaute des Wechselinhaltes eine andere Deutung zu unterstellen. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, zur leichteren Auffindbarkeit dem Namen des Hotels Straße und Hausnummer beizufügen; davon kann man sich in jedem Kursbüchern beigegebenen Hotelpreisanzeiger überzeugen. Unter der Bezeichnung „Hotel R.“ den Besitzer des Hotels zu verstehen, ist nicht der geringste Anlaß gegeben.

Da somit in dem Wechsel kein Domiziliat benannt ist, so hätte der Wechsel gemäß Art. 43 B.O. an dem im Wechsel zur Zahlung angegebenen Orte dem Bezogenen präsentiert und dort protestiert werden müssen. Der erhobene Protest ist daher ungültig. Gemäß Art. 41 B.O. ist infolgedessen der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten, gemäß Artt. 43 und 44 jedoch nicht gegen den Acceptanten verloren.

Der Kläger L. hat somit, da sein Nachmann, Gebr. Schw., gegen ihn keinen Wechselregreß hatte, eine Nichtschuld bezahlt. Die Beklagte hat also durch die Zahlung des Klägers auf dessen Kosten 5048 *M* ohne rechtlichen Grund erlangt.

Ob nun der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 812—822) mit anderen Ansprüchen konkurrieren kann, oder nur in der Weise subsidiär zusteht, daß er ausgeschlossen erschiene, wenn dem Berechtigten gegen den Bereicherten noch ein anderer Anspruch zustände, mit dem er dasselbe erlangen kann, ist nicht unbestritten. Fischer u. Henle (Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe 3. Aufl.) bezeichnen in Anm. 9 zu § 812 den Anspruch als subsidiär, ohne eine Begründung oder Erläuterung zu geben; Endemann (Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3. u. 4. Aufl. Bd. 1 S. 896 Anm. 9) erklärt den Bereicherungsanspruch für subsidiär, da er einen endgültigen Erwerb voraussetze. Cosack (Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 3. Aufl. S. 627 Nr. 6) lehnt die Annahme dieser Subsidiarität ab; ebenso findet Pland (Bürgerliches Gesetzbuch 1. u. 2. Aufl. Bd. 2 S. 577 Nr. V), ein Grund, den Bereicherungsanspruch auszuschließen, weil ein anderer Anspruch auf dasselbe zustehe, liege nicht vor. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Motive zum ersten Entwurfe lassen entnehmen, daß die durch die Bereicherungsklage beabsichtigte Ausgleichung einer Vermögensverschiebung nur als Hilfsmittel gewährt werden sollte. Indes bedarf die Frage dieser Subsidiarität hier keiner Entscheidung. Ein derartiges Subsidiaritätsverhältnis steht hier nicht in Frage. Es handelt sich nicht um die Konkurrenz von Ansprüchen gegen den Bereicherten, sondern um die Möglichkeit eines Ersatzes des durch die Zahlung einer Nichtschuld erlittenen Vermögensnachteiles, und zwar vermöge der Inanspruchnahme eines Dritten, im vorliegenden Falle also darum, ob die Bereicherungsklage deshalb ausgeschlossen sein soll, weil dem

Kläger die Möglichkeit gegeben wäre, sich durch Inanspruchnahme des Wechselacceptanten in Höhe der Wechselsumme, allerdings nicht für den Betrag der Protestkosten, an dem Acceptanten zu erholen.

Der Ausschluß der Bereicherungsklage in diesem Falle würde mit deren Bedeutung und Zweck in entschiedenem Widerspruche stehen. Die durch die Gewährung des Bereicherungsanspruches beabsichtigte Ausgleichung einer zwischen dem Benachteiligten und dem Bereicherten eingetretenen Vermögensverschiebung wäre geradezu ausgeschlossen, wenn der Benachteiligte erst den Ersatz seiner erlittenen Vermögensminderung von einem Anderen zu erlangen versuchen müßte und erlangen würde, hier also der Kläger den Wechsel gegen S. vorerst betreiben müßte und Zahlung erlangen würde. Der Umstand, daß der Berechtigte durch Inanspruchnahme eines Anderen als des auf seine Kosten Bereicherten wieder erlangen kann, was der letztere auf Kosten des ersteren ohne rechtlichen Grund erlangt hat, steht daher der Geltendmachung des Bereicherungsanspruches nicht entgegen.

Der § 814 B.G.B. schließt die Rückforderung einer Leistung aus, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Das Berufungsgericht ist der Meinung, durch die Zahlung der Regreßsumme habe der Kläger hinsichtlich der von der Beklagten am 27. Oktober 1899 empfangenen Valuta von 4799,77 M einer Anstandspflicht genügt. Es ist nicht abzusehen, inwiefern für den Kläger eine moralische Verbindlichkeit bestehen sollte, die Beklagte für die Kosten des seinerzeitigen Erwerbes des Wechsels zu entschädigen. Der Wechsel ging von Hand zu Hand nur gegen eine Aufwendung. Der Kläger erwarb ihn, wenn auch, wie die Beklagte behauptet, um einen Preis unter der Wechselsumme, und gab ihn gegen Zahlung von 4799,77 M an die verklagte Firma Gebr. Schw. Die Beklagte erwarb also den Wechsel gegen Zahlung dieser Summe und gab ihn wieder gegen Entgelt an S. L. Der Diskontierende kauft den Wechsel und erhält in ihm — nach seiner Schätzung — den Wert des Aufgewendeten. Wird im Falle des Rücklaufes des Wechsels der Vormann vom Regresse des Hintermannes frei, so ergibt sich aus der Thatsache, daß ersterer an den letzteren den Wechsel verkauft hat, für den Vormann auch keine moralische Verpflichtung, für Nachlässigkeiten des Hintermannes einzustehen und Nachteile abzuwenden, die sich dieser durch Versehen zugezogen hat.

Vgl. Borchardt, Allgemeine Deutsche Wechselordnung 8. Aufl. S. 278 Zus. 603 b.

Die Valuta von 4799,77 *M* ist, wirtschaftlich betrachtet, der Kaufpreis für den an Gebr. Schw. veräußerten Wechsel und zugleich die möglicherweise mit einem Gewinn verbundene Deckung (der Rembours) der für den Erwerb des Wechsels gemachten Auslage. Eine Bereicherung des Klägers läge nur vor, wenn er trotz der Rückerstattung der an die Beklagte bezahlten Summe auch den Wechsel behielte; denn dann hätte er den Wechselanspruch und die Wechselsumme.

In der Berufungsverhandlung hat sich aber der Kläger darauf berufen, daß er schon mit Brief vom 1. März 1900 sich zur Rückgabe des Wechsels und der Protesturkunde bereit erklärt habe. Die Forderung des Rückersatzes der bezahlten Regreßsumme gegen Aushängung des Wechsels und der Protesturkunde verstößt nicht gegen Treue und Glauben. Noch weniger kann von der Ausübung eines Rechtes die Rede sein, die nur den Zweck haben könnte, einem Anderen Schaden zuzufügen. Die §§ 226 und 242 B.G.B. sind daher gleich unanwendbar.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben, und in der Sache selbst die Berufung der Beklagten . . . mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagte die ihr durch das Urteil erster Instanz auferlegte Zahlung gegen Aushängung des von J. B. auf J. S. über 5000 *M* gezogenen Wechsels vom 25. Oktober 1899 und der Protesturkunde vom 26. Januar 1900 zu leisten habe. . . .